



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 7. Mai 2018

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach
Parteien	X [...] vertreten durch lic. iur. A, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, und B, dipl. Steuerexperte und dipl. Wirtschaftsprüfer, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Unterstützungsabzug, § 35 StG; Verfahrenskosten, § 170 StG)

Sachverhalt

- A. In seiner Steuererklärung deklarierte der Rekurrent, X, einen Unterstützungsabzug für seine Tochter in Höhe von CHF 5'500.00, welchen die Steuerverwaltung in ihrer Veranlagungsverfügung vom 23. Februar 2017 nicht zugelassen hat.
- B. Dagegen erhob der Rekurrent, vertreten durch C AG, Einsprache. Er reichte die Bestätigung seiner Tochter über den Erhalt von CHF 6'625.60 ein und beantragte die Berücksichtigung des Abzuges.

Mit Entscheid vom 8. Mai 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Rekurrent einzig die Erbringung von Unterstützungsleistungen in Höhe von CHF 3'500.00 belegt habe, was unter dem gesetzlichen Mindestbetrag von CHF 5'500.00 liege. Daher könne der Abzug nicht gewährt werden.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 4. Juni 2017. Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2017 aufzuheben und die Veranlagungsverfügung um die erbrachte Unterstützungsleistung in Höhe von CHF 6'625.80 zu korrigieren.

In ihrer Vernehmlassung vom 31. Juli 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Mit den eingereichten Beweismitteln könnten einzig Unterstützungsleistungen in Höhe von CHF 3'500.00 nachgewiesen werden, was nicht genüge, um den Unterstützungsabzug zu gewähren.

Mit Replik vom 31. August 2017 beantragt der Rekurrent, nun vertreten durch A, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, und B, dipl. Steuerexperte und dipl. Wirtschaftsprüfer, unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2017 und die Zulassung des Unterstützungsabzuges.

Mit Duplik vom 25. September 2017 beantragt die Steuerverwaltung die Gutheissung des Rekurses unter Kostenauflegung zu Lasten des Rekurrenten.

Mit Triplik vom 9. Oktober 2017 bzw. mit Quadruplik vom 31. Oktober 2017 halten die Parteien an ihren Anträgen fest und nehmen zur Kostenfolge Stellung. Mit Schreiben vom 6. November 2017 verzichtet der Rekurrent auf eine weitere Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Dieser Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Seine Vertreter sind gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. Juni 2017 (Datum des Poststempels: 6. Juni 2017) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben und die Veranlagungsverfügung um die erbrachte Unterstützungsleistung in Höhe von CHF 6'625.80 zu korrigieren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Unterstützungsabzug zu Recht nicht gewährt hat.
3. a) § 35 Abs. 1 lit. b StG sieht vor, dass CHF 5'500.00 vom Einkommen abgezogen werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in Höhe des Abzuges beiträgt.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist einerseits das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Ebenso ist darunter die Unterhaltspflicht für minderjährige bzw. sich in Ausbildung befindende Kinder zu verstehen. Nach Art. 328 ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergeset-

zes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

4. Im Einspracheverfahren war zwischen den Parteien einzig umstritten, ob der Rekurrent den Nachweis über die Leistung von mindestens CHF 5'500.00 als Unterstützungsleistungen an seine Tochter erbringen konnte. Aufgrund der im Rekursverfahren neu eingereichten Unterlagen beantragt nun auch die Steuerverwaltung die Gutheissung des Rekurses und somit die Gewährung des Unterstützungsabzuges. Dem ist aus rechtlicher Sicht nichts entgegenzuhalten. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

5.
 - a) Umstritten bleiben jedoch die Kosten. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Die Steuerverwaltung beantragt allerdings gestützt auf § 170 Abs. 2 StG die Auferlegung der Kosten an den Rekurrenten. § 170 Abs. 2 StG besagt, dass die Kosten des Verfahrens auch der obsiegenden Partei auferlegt werden können, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie das Verfahren durch trölerisches Verhalten erschwert hat. Die Steuerverwaltung macht geltend, der Rekurrent hätte die zur Gutheissung führenden Belege bereits in einem früheren Verfahrensstadium beibringen können. Dem widerspricht der Rekurrent vehement, indem er ausführt, die Steuerverwaltung habe überzogene Anforderungen an den Nachweis gestellt und damit überspritzt formalistisch gehandelt.

 - b) Der Literatur ist zu entnehmen, dass an den Nachweis der Unterstützungsleistung keine übermässig hohe Anforderungen gestellt werden dürfen, sofern die unterstützte Person nicht im Ausland lebt. Hingegen gelten bei Geldzahlungen ins Ausland besonders strenge Anforderungen und daher werden grundsätzlich die Post- oder Bankbelege einverlangt. Quittungen über Barzahlungen an Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland genügen grundsätzlich nicht (vgl. Riehner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 35 N 59). Diese Praxis gilt nicht für Unterstützungsleistungen in der Schweiz. Es genügt, wenn die steuerpflichtige Person eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungsleistungen und

auf Verlangen Zahlungsbelege vorlegt (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission 2010-156 vom 22. März 2012, E. 4d). Im Entscheid 2010-156 vom 22. März 2012 hat die Steuerrekurskommission erkannt, dass eine vom Rekurrenten eingereichte Aufstellung, welche Zahlungen er getätigt hat, zusammen mit der schriftlichen Bestätigung der Tochter, in jenem Umfang unterstützt worden zu sein, genüge. Eine solche Aufstellung hat der Rekurrent im vorliegenden Fall bereits im Einspracheverfahren eingereicht. Diese wurde von der Tochter handschriftlich bestätigt. Damit genügten die vom Rekurrenten eingereichten Belege bereits im Einspracheverfahren den Anforderungen an den Zahlungsnachweis. Es kann also entgegen der Ansicht der Steuerverwaltung nicht die Rede davon sein, dass der Rekurrent dieses Verfahren in trölerischer Weise veranlasst hat. Daher wären die Kosten für dieses Verfahren der Steuerverwaltung zu auferlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

c) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Der entsprechende Honorarraum liegt gemäss § 14 Abs. 1 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004 zwischen CHF 180.00 und CHF 400.00 pro Stunde. Dabei beträgt das zu vergütende Stundenhonorar nach der Praxis der Steuerrekurskommission grundsätzlich CHF 250.00. Da keine Honorarnote eingereicht wurde, ist der Aufwand zu schätzen. Im vorliegenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des parallelen Verfahrens betreffend die direkte Bundessteuer eine Parteientschädigung von 8 Stunden zu einem Überwälzungssatz à CHF 250.00, somit von CHF 2'000.00 inkl. Auslagen zuzgl. 7.7% Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 154.00 als angemessen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Mai 2017 aufgehoben und der Unterstützungsabzug zum Abzug zugelassen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Dem Rekurrenten wird eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'000.00 inkl. Auslagen zuzügl. Mehrwertsteuer in Höhe von CHF 154.00 zugesprochen.
 4. Der Entscheid wird den Vertretern des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.